Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 112 (1967)

Heft: 17

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 28. April 1967, Nummer 7

Autor: Küng, Hans / Schneider, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH
Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung
ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL 61. JAHRGANG NUMMER 7 28. APRIL 1967

Zürcher Kantonaler Lehrerverein
Jahresbericht 1966

IX. SCHLUSSWORT

So ein Vereinsjahr beschert einem Präsidenten noch eine Menge kleinerer Begebenheiten und Probleme, die nicht Gegenstand eines Jahresberichtes sein können, weil sie zu persönlich, zu delikat und zu geheim sind, auch wenn sie für den Betreffenden eine erhebliche Bedeutung haben. Guter Rat und wirksame Hilfe sind nur dann möglich, wenn man ganz ins Bild gesetzt wird und auch die untergründigen Kräfte erkennen kann. Aufmerksam wird auch die Presse verfolgt. Viele, vielleicht allzu viele Berichterstatter produzieren Darstellungen über Schulprobleme, leider nicht immer mit der nötigen Sachkenntnis. So ist es nicht verwunderlich, wenn gelegentlich sonderbare Ergüsse zu lesen sind. Man darf aber annehmen, dass sich manches von selbst erledigt, nicht allzu tief eindringt und bald wieder von anderem überdeckt wird. Es soll aber durchaus anerkannt werden, dass auch manch guter Artikel Schulfragen behandelt und den Leser dazu bringt, sich ernsthafter mit ihnen zu befassen.

Um die Verbindung zu den Mitgliedern zu fördern, wurden versuchsweise in den Lehrerzimmern einzelner Bezirke Mäppchen aufgelegt, in die fortlaufend die Nummern des «Pädagogischen Beobachters» eingelegt werden, damit sie zur Verfügung stehen, wenn sich ein Lehrer orientieren will. Hoffentlich schaut auch gelegentlich ein Nichtmitglied hinein und überzeugt sich von der grossen Arbeit, die der Verein mit seinen Organen leistet.

35 unserer Mitglieder (im Vorjahr 54) sind durch den Tod aus der Schularbeit oder aus dem Ruhestand abberufen worden. Eines grossen Schulmannes möchte ich an dieser Stelle besonders gedenken. Am 10. Februar ist Professor Hans Stettbacher im hohen Alter von über 87 Jahren verstorben. Es war ihm vergönnt, sich in beneidenswerter geistiger Frische bis kurz vor dem Tode seinen Forschungen zu widmen. Nach der Ausbildung zum Lehrer am Seminar Küsnacht, dann zum Sekundarlehrer an der Universität Zürich und Lehrtätigkeit an der Sekundarschule erfolgte 1917 die Habilitation an der Zürcher Universität über das Lehrgebiet «Pädagogik und Didaktik», dann die Ernennung zum Extraordinarius und zum Ordinarius. Während 32 Jahren leitete Professor Stettbacher das Pestalozzianum und war massgebend beteiligt an der kritischen Gesamtausgabe der Werke Heinrich Pestalozzis und der bereits 7 Bände umfassenden Briefe Pestalozzis. Dankbar sei erinnert an seine Bemühungen um die Förderung der Lehrerbildung.

Meinen Vorstandskollegen und Frau Suter, unserer Sekretärin, danke ich herzlich für die treue Mitarbeit im Dienste der zürcherischen Lehrerschaft.

März 1966

Hans Küng, Präsident des ZKLV

RECHNUNG 1966

	Rechnung 1966 Fr.	Budget 1966 Fr.	Unterschiede Fr.
A. Einnahmen			
1. Jahresbeiträge	59 781.20	58 000.—	+ 1 781.20
2. Zinsen	2 570.05	2 100.—	+ 470.05
3. «Päd. Beobachter»	551.60	500.—	+ 51.60
4. Verschiedenes	806.60	500.—	+ 306.60
Total der Einnahmen	63 709.45	61 100.—	+ 2 609.45
B. Ausgaben			
1. Vorstand	27 549.95	28 200.—	— 650.05
2. Delegiertenversammlung	1 209.60	1 600.—	— 390.40
3. Schul- u. Standesfragen	2 375.35	3 400.—	— 1 024.65
4. «Päd. Beobachter»	7 264.45	7 500.—	— 235.55
5. Drucksachen	1 448.20	1 800.—	— 351.80
6. Büro und Bürohilfe	5 151.70	6 500.—	— 1 348.30
7. Rechtshilfe	414.10	2 000.—	— 1 585.90
8. Unterstützungen	—.—	200.—	— 200.—
9. Zeitungen	276.65	400.—	— 123.35
10. Gebühren	336.50	400.—	— 63.50
11. Steuern	431.90	400.—	+ 31.90
12. Schweiz. Lehrerverein	270.—	1 000.—	— 730.—
13. Verbandsbeiträge	2 284.20	2 400.—	— 115.80
14. Ehrengaben	390.80	400.—	— 9.20
15. Mitgliederwerbung	1 448.45	1 800.—	— 351.55
16. Archiv	345.25	300.—	+ 45.25
17. Bestätigungswahlen	702.95	800.—	— 97.05
18. Verschiedene Ausgaben	100.75	400.—	— 299.25
19. Fonds für a.o. gewerkschaftliche Aufgaben	3 938.—	1 500.—	+ 2 438.—
20. Fonds Päd. Woche	130.80	100.—	+ 30.80
Total der Ausgaben	56 069.60	61 100.—	— 5 030.40
C. Abschluss			
Total der Einnahmen	63 709.45	61 100.—	+ 2 609.45
Total der Ausgaben	56 069.60	61 100.—	— 5 030.40
Vorschlag	7 639.85	—.—	7 639.85

Zur Rechnung 1966

Wiederum kann eine Jahresrechnung mit sehr erfreulichem Abschluss vorgelegt werden. Da die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 1200.– gestiegen sind und die Ausgaben annähernd Fr. 300.– unter dem Betrag von 1965 liegen, liess sich ein Vorschlag von Fr. 7639.85 erzielen, der dem Vereinsvermögen zugewiesen wurde. Der Vergleich mit dem Voranschlag 1966 zeigt, dass der höhere Ertrag an Mitgliederbeiträgen die wesentlichste Mehreinnahme gebracht hat. Die übrigen Einnahmenposten weisen ebenfalls kleinere Verbesserungen auf. Bei den Ausgaben mussten die meisten Budgetposten nicht voll ausgeschöpft werden. Beträchtliche Unterschreitungen des Voranschlages zeigen sich bei den Konti Schul- und Standesfragen, Büro und Bürohilfe sowie Rechtshilfe. Diese Ausgabenposten schwanken je nach Arbeitsanfall, der sich bei der Erstellung des Budgets nur auf Grund von Erfahrungszahlen schätzen lässt. Die sehr kleinen Aufwendungen für Rechtshilfe ergaben sich nicht zuletzt aus der Tatsache, dass neben dem wohlwollenden Einsatz unseres Rechtsberaters auch diesmal sehr viele Fälle vereinsintern erledigt werden konnten. Die einzige ins Gewicht fallende Mehrausgabe betrifft die Einlage in den Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben. Die

Aeufnung dieses Fonds setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Fondsvermögens: Fr. 1038.–, der ordentlichen Einlage: Fr. 500.– und der gemäss Statuten bei gutem Rechnungsabschluss vorgesehenen ausserordentlichen Einlage: Fr. 2400.–, total Fr. 3938.–. Damit hat der Fonds beim Rechnungsabschluss den Bestand von Fr. 33 603.10 erreicht. Dem Fonds «Pädagogische Woche» wurde im Rechnungsjahr der Zinsertrag von Fr. 130.80 gutgeschrieben, womit das Fondsvermögen auf Fr. 3868.95 angewachsen ist.

Mit Einbezug des Vorschlages pro 1966 ist nun das Vereinsvermögen auf Fr. 74 140.70 angestiegen. Es ist wie folgt ausgewiesen:

Aktiven	Fr.
Obligationen des Kantons Zürich	5 000.—
Obligationen der Zürcher Kantonalbank	84 000.—
Sparheftguthaben	16 069.25
Mobiliar (pro memoria)	1.—
Guthaben auf Postcheckkonto 80 – 26949	289.90
Guthaben auf Postcheckkonto 80 – 27048	61.90
Barschaft laut Kassabuch	856.70
Guthaben auf Kontokorrent ZKB	6 834.—
Summe der Aktiven	113 112.75
Passiven	
Fonds für a.o. gewerkschaftliche Aufgaben	33 603.10
Fonds «Pädagogische Woche»	3 868.95
Rückstellungsreserve für Rechtsfälle	1 000.—
Rückstellungsreserve für Büromaschinen	500.—
Summe der Passiven	38 972.05
Bilanz	
Summe der Aktiven	113 112.75
Summe der Passiven	38 972.05
Reinvermögen am 31. Dezember 1966	74 140.70

Pfäffikon ZH, den 2. Februar 1967

Für die Richtigkeit: *Der Zentralquästor: E. Schneider*

Der *Anna-Kuhn-Fonds,* dessen Zweckbestimmung es ist, in Not geratene Kolleginnen und Kollegen zu unterstützen, musste nicht beansprucht werden. Es flossen ihm wiederum die Vergütungen der «Unfall Winterthur» und der «Unfall Zürich» sowie der Zinsertrag des Fondsvermögens zu.

Einnahmen	Fr.
Prämienanteile	515.—
Zinsen	339.85
Verrechnungssteuer-Rückerstattung	100.85
Summe der Einnahmen	955.70
Ausgaben	
Bankspesen und Gebühren	24.20
Vorschlag	931.50
Vermögensrechnung	
Fondsvermögen am 31. Dezember 1965	12 866.35
Vorschlag im Jahre 1966	931.50
Fondsvermögen am 31. Dezember 1966	13 797.85
Zeiger	
Guthaben auf Sparheft	6 797.85
Obligationen der Zürcher Kantonalbank	7 000.—
Fondsvermögen (wie oben)	13 797.85

Pfäffikon ZH, den 2. Februar 1967

Für die Richtigkeit: *Der Zentralquästor: E. Schneider*

VORANSCHLAG 1967

	Rechnung 1966 Fr.	Budget 1966 Fr.	Budget 1967 Fr.
A. Einnahmen			
1. Jahresbeiträge	59 781.20	58 000.—	59 500.—
2. Zinsen	2 570.05	2 100.—	2 700.—
3. «Päd. Beobachter»	551.60	500.—	500.—
4. Verschiedenes	806.60	500.—	800.—
Total der Einnahmen	63 709.45	61 100.—	63 500.—
B. Ausgaben			
1. Vorstand	27 459.95	28 200.—	30 700.—
2. Delegiertenversammlung	1 209.60	1 600.—	1 500.—
3. Schul- u. Standesfragen	2 375.35	3 400.—	3 500.—
4. «Päd. Beobachter»	7 264.45	7 500.—	7 700.—
5. Drucksachen	1 448.20	1 800.—	2 400.—
6. Büro und Bürohilfe	5 151.70	6 500.—	6 100.—
7. Rechtshilfe	414.10	2 000.—	2 000.—
8. Unterstützungen	—.—	200.—	200.—
9. Zeitungen	276.65	400.—	300.—
10. Gebühren	336.50	400.—	400.—
11. Steuern	431.90	400.—	400.—
12. Schweiz. Lehrerverein	270.—	1 000.—	1 300.—
13. Verbandsbeiträge	2 284.20	2 400.—	2 400.—
14. Ehrengaben	390.80	400.—	400.—
15. Mitgliederwerbung	1 448.45	1 800.—	1 800.—
16. Archiv	345.25	300.—	300.—
17. Bestätigungswahlen	702.95	800.—	—.—
18. Verschiedene Ausgaben	100.75	400.—	300.—
19. Fonds für a.o. gewerkschaftliche Aufgaben	3 938.—	1 500.—	1 700.—
20. Fonds Päd. Woche	130.80	100.—	100.—
Total der Ausgaben	56 069.60	61 100.—	63 500.—
C. Abschluss			
Total der Einnahmen	63 709.45	61 100.—	63 500.—
Total der Ausgaben	56 069.60	61 100.—	63 500.—
Vorschlag	7 639.85	—.—	—.—

Zum Voranschlag 1967

Der Voranschlag 1967 rechnet mit dem von der Delegiertenversammlung unverändert festgesetzten Jahresbeitrag der Mitglieder. Dem grösseren Vereinsvermögen und den ertragreicheren Kapitalanlagemöglichkeiten entsprechend darf auch ein höherer Zinsertrag budgetiert werden. Dem gegenüber sind bei verschiedenen Ausgabeposten Mehraufwendungen vorauszusehen. So ist zu berücksichtigen, dass der Vorstand nach zweijährigem Unterbruch wieder vollzählig ist. Ferner muss für den Fall fortschreitender Teuerung eine kleine Reserve bereitgestellt werden. Der Neudruck der Statuten bringt um rund Fr. 1000.– höhere Auslagen für Drucksachen. Da gleich zu Beginn des Jahres verschiedene Rechtsfälle zu verzeichnen gewesen sind, deren finanzielle Folgen für den ZKLV noch nicht abgesehen werden können, entspricht die Budgetierung von Fr. 2000.– für diese Aufgabe einer Notwendigkeit. Turnusgemäss führt der Schweizerische Lehrerverein 1967 eine grössere Delegiertenversammlung durch, weshalb der Posten SLV erhöht werden muss. In den Fonds für a.o. gewerkschaftliche Aufgaben soll neben dem Zinsertrag des Fondsvermögens ein Betrag von Fr. 500.– eingelegt werden. Für Bestätigungswahlen sind diesmal keine Auslagen zu erwarten.

Im vorliegenden Voranschlag sind Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen. Der Vorstand des ZKLV beantragt der Delegiertenversammlung diesen Vorschlag zu genehmigen und für das Jahr 1968 einen gleichbleibenden Mitgliederbeitrag in Aussicht zu nehmen. *E. S.*

Statutenrevision der BVK

Geschäft 8 der Delegiertenversammlung vom 6. Mai 1967

Die bevorstehende 7. AHV-Revision wird Statutenänderungen der kantonalen Beamtenversicherungskasse zur Folge haben. Dies gibt Gelegenheit, auch andere Anpassungen vorzunehmen. Im Vordergrund stehen zwei Fragen: die Verbesserung der Leistungen an Hinterlassene und die Herabsetzung des Rücktrittsalters für

Frauen. Die nachstehenden Ausführungen sollen die Mitglieder und die Delegierten näher orientieren, damit sie in der Lage sind, an der nächsten Delegiertenversammlung dazu Stellung zu nehmen.

1. Verbesserung der Leistungen an Hinterlassene

Vor der Aufnahme der Volksschullehrerschaft in die BVK (1950) hatten die Lehrerswitwen unabhängig vom Alter und der Besoldung des Ehegatten Anspruch auf eine Rente von Fr. 1800.– im Jahr. Die Waisenrenten betrugen Fr. 600.– für die jüngste und Fr. 400.– für jede weitere Halbwaise. Vollwaisen erhielten das Doppelte.

Die BVK berechnet wie viele andere Pensionskassen die Witwen- und Waisenrenten nach dem Rentenanspruch des Familienvaters. Da dieser Anspruch von der Höhe der versicherten Besoldung und auch von der Zahl der Versicherungsjahre abhängt, sind auch die Witwen- und Waisenrenten variabel. Zurzeit (1967) betragen die Witwenrenten (im Jahr):

	Primarlehrerwitwe		Witwe v. Oberstufenlehrern	
Versicherungsjahre	auf Grundgehalt Fr.	mit max. Gemeindezulage Fr.	auf Grundgehalt Fr.	mit max. Gemeindezulage Fr.
5	2247	3856	3407	4674
9	3217	4714	3979	5642
15	3447	5051	4263	6045
21	3993	5704	4865	6765
25	4160	5942	5067	7047
30	4576	6536	5574	7752
35 u. mehr	4992	7130	6081	8457

Die einfache Waisenrente beträgt 1/3 der Witwenrente.

Diese Renten sind knapp, betragen sie doch für die junge Witwe des Primarlehrers auch bei Mitversicherung der maximalen Gemeindezulage lediglich 16 % (= 320.– im Monat), später höchstens 27 % (= 594.– im Monat) des Lohnes, den der Verstorbene bezogen hat.

Wir beantragen deshalb eine *Erhöhung der Witwenrente* von 50 % auf *60 % der Mannesrente,* also um *einen Fünftel.* Auch die Stadt Zürich hat kürzlich die Witwenrente auf 60 % der Mannesrente erhöht.

Sodann besteht nach § 42 der Statuten die Vorschrift, die Witwenrente zu kürzen, wenn die Witwe mehr als 10 Jahre jünger ist als ihr Mann. Die Kürzung beträgt für jedes Jahr, das diese Grenze übersteigt, je 2½ %, höchstens jedoch 50 %.

Die Personalverbände empfehlen, die Kürzung wie in der Stadt Zürich erst bei einem *Altersunterschied von mehr als 15 Jahren* eintreten zu lassen.

2. Herabsetzung des Rücktrittsalters für Frauen

Das Problem ist nicht neu. Bei der AHV besteht seit 1964 die Regelung, dass Frauen die Altersrente erhalten, sobald sie das 62. Altersjahr erfüllt haben. Früher (seit 1957) stand diese Grenze bei 63 Jahren, während die Männer ihren Altersrentenanspruch erst mit der Erfüllung des 65. Altersjahres erwerben. Zahlreiche Pensionskassen kennen ein früheres Rücktrittsalter für Frauen als für Männer. Nach der Schweizerischen Pensionskassenstatistik aus dem Jahre 1955/56 entfielen auf 5136 Versicherungseinrichtungen für Arbeitnehmer 3004, also rund 60 %, auf solche mit einem Rücktrittsalter für Frauen unter 65 Jahren. Dies und das Ergebnis einer im Jahre 1960 beim weiblichen Personal durchgeführten Umfrage sowie die seither wiederholt vorgetragenen Begehren der städtischen Personalverbände haben den Stadtrat von Zürich veranlasst, dem Gemeinderat unter anderen Revisionsvorschlägen zu beantragen, das Rücktrittsalter des weiblichen Personals auf 62 Jahre herabzusetzen. Der Gemeinderat stimmte der entsprechenden Statutenänderung zu und setzte sie auf den 1. Januar 1967 in Kraft. Für die Jahrgänge 1902 und 1903 gilt sie ab 1. Juli 1967, für die Jahrgänge 1904 und 1905 ab 1. Juli 1968 und für die Jahrgänge 1906 und 1907 ab 1. Juli 1969.

Angesichts dieser Situation hat der Kantonalvorstand bei den übrigen Personalverbänden angeregt, man möchte sich mit diesem Problem befassen und die Finanzdirektion um dessen Prüfung ersuchen. Dies ist bereits geschehen.

Die beiden vorgeschlagenen Verbesserungen werden, wenn sie realisiert werden können, zwei verschiedene Mitgliedergruppen begünstigen: die Verheirateten erhalten eine bessere Sicherung für ihre Frau und die Kinder, die versicherten Frauen, von denen die meisten nicht verheiratet sind, kommen früher in den Genuss der Altersrente. Zurzeit geht es nur um die grundsätzliche Stellungnahme der Lehrerschaft. Es liegen noch keine Vorschläge der Regierung vor. Die Verbesserung der Leistungen an Hinterlassene dürfte allgemein begrüsst werden. Aber auch für die Herabsetzung des Rücktrittsalters für Frauen liegen achtbare Gründe vor. Nützlich wäre eine Umfrage bei den direkt Betroffenen. In der Stadt Zürich ist im Jahre 1960 eine generelle Umfrage bei den weiblichen Angestellten durchgeführt worden (siehe Dr. Käthe Biske: Umfrage über das Pensionierungsalter der Frauen in der Stadtverwaltung Zürich 1960; Sonderdruck aus den «Zürcher Statistischen Nachrichten», Heft 1, 1960). Damals ging es um die Anpassung an die AHV, die den Frauen die Altersrente nach Erfüllung des 63. Altersjahres zusprach. Rund 75 % der städtischen Lehrerinnen sprachen sich für die Herabsetzung des Pensionierungsalters aus und waren auch einverstanden mit einer Prämienerhöhung von 1 %, rund die Hälfte auch mit einer solchen von 2 %. Die nun in der Stadt beschlossene Regelung verzichtet auf eine Sonderleistung der Frauen, die mit 62 Jahren zurücktreten.

Auch beim kantonalen Personal ist der Anteil der weiblichen Versicherten erheblich. Nach dem Bericht der Finanzdirektion gehörten der BVK am 31. Dezember 1965 an:

	Männer	Frauen	Total
Allgemeine Verwaltung und Rechtspflege	3099	1219	4318
Staatliche Anstalten u. Betriebe	1062	2047	3109
Volksschullehrer	2520	2400	4920
Pfarrer	295	4	299
Kantonspolizei	641	0	641
Angeschlossene Gemeinden usw.	1383	722	2105
Freiwillig Versicherte	126	23	149
Total	9126	6415	15 541

Selbstverständlich wirkt sich jede Verbesserung der Kassenleistungen in einer Erhöhung des versicherungstechnischen Defizites aus. Solange dieses nicht zu hoch wird und durch verschiedene Gewinnquellen dauernd abgebaut werden kann, darf eine solche Erhöhung in Kauf genommen werden. Ueber die mutmasslichen finanziellen Auswirkungen der gestellten Begehren sind noch

keine Zahlen bekannt geworden. Bei der städtischen Versicherungskasse wurde das notwendige Deckungskapital wie folgt veranschlagt:

	Mio. Fr.
a) Erhöhung der Witwenpensionen	32,1
b) Mehrkosten der Waisenpensionen	2,3
c) Herabsetzung des Rücktrittsalters der Frauen	22,4
d) übrige Aenderungen	1,3
Nettozunahme des Fehlbetrages	58,1

Ein Punkt darf auf keinen Fall ausser acht gelassen werden. Der Lehrer und auch die Lehrerin kann nach heutigem Recht im Einverständnis mit den Erziehungsbehörden über das 65. Altersjahre hinaus im Schuldienste bleiben, wenn der Gesundheitszustand ihnen dies erlaubt. Dieses Recht darf durch die Neuregelung des Rücktrittsalters für Frauen nicht geschmälert werden. Vermutlich werden deshalb auch bei Realisierung des Begehrens nicht alle Lehrerinnen mit 62 Jahren zurücktreten, was sich als Entlastung der Kasse auswirken wird.

Der Kantonalvorstand ersucht die Delegierten, den beiden Postulaten auf Verbesserung der Leistungen an Hinterlassene und Herabsetzung des Rücktrittsalters für Frauen zuzustimmen. *H. K.*

Eidg. Maturität und Zürcher Schulen

Geschäft 9 der Delegiertenversammlung vom 6. Mai 1967

Der Tagespresse konnte entnommen werden, dass die Eidgenössische Maturitätskommission dem Bundesrat den Entwurf einer neuen Maturitätsanerkennungsverordnung unterbreitet hat. Dieser legt die Bedingungen für die Anerkennung der Maturitätsausweise zum Studium der Medizinalberufe neu fest. In Zukunft soll grundsätzlich auch die Maturität C, das heisst die Maturität ohne Latein, die bei uns an der Oberrealschule erworben wird, zum Studium der Medizinalberufe berechtigen. Die Anerkennung des Maturitätsausweises C ist aber an verschiedene Bedingungen geknüpft. Ein im Jahre 1964 von einer Expertenkommission unterbreiteter Vorentwurf liess hoffen, dass diese Bedingungen in ihrer endgültigen Fassung eine fortschrittliche Lösung brächten. Der Entwurf der Eidgenössischen Maturitätskommission enttäuscht diese Hoffnungen. Die Bedingungen für die Anerkennung der Maturität C sind starr gefasst. Das ist um so bedenklicher, weil sie sich, falls der Bundesrat dazu käme, den Entwurf gutzuheissen, auf das ganze Bildungswesen, bis tief in die Volksschule hinein auswirken würden. Von besonderer Bedeutung ist die Bedingung, dass die Maturität C grundsätzlich in einem ungebrochenen, mindestens sechsjährigen Bildungsgang erworben werden muss. Unsere Oberrealschule müsste also in Zukunft an die 6. Primarklasse anschliessen. Wohl ist auch ein gebrochener Bildungsgang möglich, nämlich dann, wenn die Literar- und Realgymnasien ebenfalls nicht an die Primarschule, sondern, zum Beispiel bei uns, an die Sekundarschule anschliessen. Wollte der Kanton Zürich also die Oberrealschule in ihrem heutigen Aufbau beibehalten, so müsste er auch die Gymnasien auf die 2. Sekundarklasse folgen lassen. Diese Aenderung wäre nach den neueren Erkenntnissen der Lernpsychologie ein Fortschritt. Nun hat aber die Eidgenössische Maturitätskommission in ihrem Entwurf bestimmt, dass bei gebrochenem Bildungsgang als Vorstufe von Gymnasium und Oberrealschule nur eine Schule in Betracht komme, die ausschliesslich der Vorbereitung auf die Maturitätsschule diene; das heisst unter anderem, dass sie nur Schüler aufnehme, die anschliessend in eine Maturitätsschule einzutreten wünschen. Unsere Sekundarschule kann diese Bedingung nicht erfüllen.

Der Kanton Zürich mit seinen vielgestaltigen Mittelschulen in Zürich, Winterthur und Wetzikon würde durch die neue Verordnung besonders hart getroffen. Gleichgültig, ob man sich für den gebrochenen oder den ungebrochenen Ausbildungsweg entschiede, wäre der Ruin der Sekundarschule die Folge der neuen Ordnung, denn der Sekundarschule im bisherigen Sinne blieben nur noch die Schüler, die zum vorneherein auf den Besuch einer Maturitätsschule verzichten.

Ist es richtig und zu verantworten, durch die neue Maturitätsanerkennungsverordnung das zürcherische Schulsystem solcherweise zu ändern oder gar zerschlagen zu lassen? Hat nicht unser Kanton in den vergangenen Jahrzehnten durch Schaffung neuer Schulen und Schultypen (Töchterschule, Kantonsschule Wetzikon, Oberrealschule für Mädchen, Maturitätsabteilung der Handelsschule usw.) sich dauernd bemüht, die Bildungschancen unseres Volkes zu vermehren? Stehen seine Leistungen in bezug auf die Ausbildung von Maturanden etwa hinter denen der Kantone Bern oder Basel zurück? Ist eine C-Matur unserer Oberrealschule schlechter als diejenige des Basler Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums?

Die Maturitätskommission anerkennt die Notwendigkeit der *Begabtenförderung*. Versteht sie unter dieser Förderung nur die Hochzüchtung von Spitzenbegabungen? Bedeutet für sie Begabtenförderung nicht die Förderung *aller* Begabungen, Ausbildung des *ganzen* Menschen? Wird Ausbildung nicht als Umsetzung latenter in manifeste Formen der Befähigung gesehen? Der Geist, der aus der neuen Verordnung spricht, lässt eine Entwicklung befürchten, die das Bildungswesen der Eidgenossenschaft um Generationen zurückwerfen könnte. Mit der Schaffung von Progymnasien würden wieder vermehrt Standesschulen entstehen. Ein Schultypus wie unsere Sekundarschule, die eine gehobene Volksschule als Glied einer gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsanstalt der Kinder aller Volksklassen sein und bleiben möchte, wäre nicht mehr denkbar.

Der rückschrittliche Geist dieses Verordnungsentwurfs dokumentiert sich auch dadurch, dass der Zweite Bildungsweg mit keinem Wort erwähnt wird. Die Reaktionen auf den neuen Verordnungsentwurf waren, soweit sie uns bekannt sind, scharf ablehnend, und zwar sowohl von politischer Seite als auch seitens der betroffenen Kantone. Obwohl kein Vernehmlassungsverfahren vorgesehen ist, kommt die Konferenz der Erziehungsdirektoren noch einmal zum Zuge, indem sie zur Stellungnahme aufgefordert wurde. Sie wird den Entwurf kaum in der vorliegenden Form billigen.

Wäre es nicht an der Zeit, dass die zürcherische Lehrerschaft zu dieser Frage Stellung nimmt? Sie sollte wohl klarmachen, dass sie nicht gewillt ist, die andauernde und bisher erfolgreiche Reform von Volks- und Mittelschulen durch eidgenössische Vorschriften blockieren zu lassen.

Redaktion des «Pädagogischen Beobachters»: Konrad Angele, Alpenblickstr. 81, 8810 Horgen